

M. 1:500 Fl. 19

zum Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Euskirchen
- Ortsteil Euskirchen - Inhalt gem. § 8 Abs. 1
Ziff. 1 Buchstaben a, b, d, Ziff. 3, 8 Abs. 2
Bundesbaugesetz vom 25.6.1960 - BBAuG - (Bundes-
gesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4
der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuG
vom 29.11.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Nordrhein Westfalen S. 4/3) und § 105 Bauordnung
Nordrhein Westfalen - BauO NW - vom 2.12.1969
(Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein Westfalen
vom 11.12.1969).

1. In allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gem.
§ 4 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 - BauNVO -
(Bundesgesetzblatt I S. 1237) möglichen Ausnahmen
allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Bau-
gebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5
BauNVO).
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO
können zugelassen werden, soweit sie innerhalb
der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet
werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2
BauNVO sind hingegen auch auf den nicht über-
baubaren Grundstücksflächen zulässig.
3. Die Stellung der baulichen Anlagen ist zuwinkend.
Es sind nur Satteldächer zulässig. Bei Neubauten
zwischen vorhandenen Altbauungen haben sich die
Dachneigungen an die vorhandenen Nachbarhäuser an-
zupassen, Dachbauten jeglicher Art sind untersagt.
Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BBauO können zugelassen
werden.
4. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern sind die Dach-
neigung, die Sockel, Traufen- und Firsthöhe zwingend
einzuhalten.
5. Garagen sind allgemein zulässig. Der Abstand von
der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,00 m
betragen. Vorgeschriebene Dachform: Flachdach.
Kellergaragen sind nicht gestattet.
6. Die Einfriedigung entlang der Straßenbegrenzungslin-
ien der Straßen im Kleinfeldchen, Mittelstraße
und Jahnstraße kann bis zu einer Höhe von 0,50 m,
jeweils gerechnet über fertigem Straßenniveau, vor-
genommen werden. Eine höhere Einfriedigung bis zu
1,20 m als Hecke oder Maschendrahtzaun ist nur für
die Grundstücke am Fußweg entlang des Veybaches
gestattet. Das gleiche gilt für die rückwärtige
Einfriedigung von Grundstücken.

[illegible]